

häftete vorhanden sei.“ Die Deputation der zweiten Kammer, und mit ihr die Kammer selbst haben auch noch gegen diese abgeänderten Bestimmungen Bedenken gehabt, und sie in manchen Fällen überflüssig gefunden, da nach ihrer Ueberzeugung das Bedürfnis zu Errichtung eines Armenhauses nicht in allen Gemeinden und an allen Orten gleichmäßig vorhanden sei. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, der §. 56 folgende Fassung zu geben: „Die Armenbehörden haben thunlichst dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo sich das Bedürfnis dazu zeigt, ein demselben möglichst entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sei.“ Es scheint durch diese Bestimmung da, wo das Bedürfnis sich wirklich zeigt, der Absicht des Gesetzes genugsam entsprochen zu sein, und die Deputation mußte ebenfalls bedenklich finden, eine unbedingte Vorschrift zu Errichtung von Armenhäusern ohne Berücksichtigung der Localverhältnisse und Bedürfnisse zu geben. Die Deputation ist sonach der Ansicht, daß man sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vereinigen könne.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vereinigt findet? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 57 enthält Vorschriften über den Reihezug. Die Deputation der zweiten Kammer fand in dem Falle, daß der Vorschlag zu §. 56 Genehmigung erlangen sollte, den Eingang der §. 57 nicht passend, da gesagt ist: „der Reihezug ist nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Armen- oder Gemeindehaus überfüllt ist, und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind.“ Sie schlug daher folgende Fassung vor: „So lange in einem Heimathsbezirke ein Armen- oder Gemeindehaus nicht vorhanden, oder dasselbe überfüllt ist, und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind, tritt der Reihezug ein. Es sind jedoch bei dessen Anwendung folgende Bestimmungen zu beobachten.“ Im übrigen hat die zweite Kammer die Abänderungen angenommen, welche die erste Kammer beantragt hat, nur mit der einzigen Modification, daß statt 14 tägiger Frist, die von der ersten Kammer als Minimum des Wechsels für den Reihezug beantragt wurde, die zweite Kammer nur eine 8 tägige Frist angenommen hat, nach welcher der Wechsel stattfinden kann. Es wird sich also bloß fragen, ob die erste Kammer wolle beitreten in Hinsicht der Fassung des Einganges, und in Hinsicht des minimum von 8 Tagen.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat vernommen, welche Aenderungen gewünscht werden. Ich frage: ob sie dem beitrifft? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 62 enthält die Bestimmungen über unentgeltliche Aufbringung der Lehrlinge, die auf öffentliche Kosten erzogen worden sind, von Seiten der Innungen. Es wurde in der ersten Kammer beschlossen, den Zusatz dazu zu bringen: „es bleibt jedoch der betreffenden Innung der Anspruch auf Nach-

zahlung der Aufbringegebühren gegen den Lehrling vorbehalten“, weil man das Interesse der Innungen berücksichtigen wollte, insofern ein solcher unentgeltlich aufgedungener Lehrling künftig in bessere Umstände kommt. Die zweite Kammer hat aber für angemessen gehalten, diesen Zusatz nicht beizufügen, die Sache ist von keiner großen Bedeutung, und um nicht Differenzen mit der zweiten Kammer herbeizuführen, würde dem Beschlusse beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem beitreten wolle? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei §. 65 hat die zweite Kammer die von der ersten beschlossene Fassung des Schlusssatzes genehmigt, bloß mit Weglassung des Wortes „ist“, weil dieses schon im Satze vorkommt. Dem würde beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer damit überein? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 70 ist durchaus von der zweiten Kammer in der Fassung angenommen, wie sie von der ersten Kammer beantragt worden ist, ausgenommen, daß das Wort „immaßen“ vertauscht wurde mit „sowie denn“, und ein Druckfehler verbessert, indem statt „in dem übrigen Nachlasse“ zu setzen „in den übrigen Nachlaß.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 83 enthält Vorschriften über die Bildung des Armenvereins, und es ist dabei in Beziehung auf die Sammler gesagt: „wozu jedoch Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner zu wählen sind.“ Die zweite Kammer hat beantragt, dafür zu setzen „gewählt werden können“, um die Freiheit der Wahl nicht zu beschränken.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 85 ist die Rede von Armenkassenrechnung und deren Veröffentlichung. Die zweite Kammer ist dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten, die Schlussworte der §. wegzulassen, hält aber dafür, daß in dem zweiten Satze das Wort „aber“ der Verbindung halber eingeschoben werde. Dies ist bloß eine Redactionsbemerkung.

Präsident v. Gersdorf: Tritt die Kammer dem bei? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 88 enthält die Bestimmung über die Bildung der Bezirksarmencommissionen, und die §. fängt an: „die Bildung der Bezirksarmencommissionen (§.